

Die Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 540233-0
Telefax

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen
Pl/G-4254-3/2103 G

Unser Zeichen
G32a-G8517.1-2018/15-9

München,
23.08.2018

Ihre Nachricht vom
26.07.2018

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Ulrich Leiner (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Anerkennungsrate im Ausland erworbener Abschlüsse im Fachbereich Me-
dizin – Teil 2

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Zuständig für die Erteilung von Approbationen für Ärztinnen und Ärzte sind in Bayern die Regierung von Oberbayern (ROB) und die Regierung von Unterfranken (RUF), vgl. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts der Heilberufe – HeilBZustV. Danach ist die ROB zuständig für die Erteilung der Approbation, wenn das Medizinstudium an einer Universität in München oder in Regensburg abgeschlossen wurde. Zudem erteilt die ROB die Approbation an Antragstellerinnen/Antragsteller, die einen Abschluss in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz erworben haben

Standort
Haidenauplatz 1
81667 München

Gewerbemuseumsplatz 2
90403 Nürnberg

Telefon
+49 89 540233-0
Telefax
+49 89 540233-90999
Telefon
+49 911 21542-0
Telefax
+49 911 21542-90999

Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn - Ostbahnhof
Tram 19 - Haidenauplatz

Tram 8: Haltestelle Marientor
U-Bahn U 2, U 21, U3:
Haltestelle Wöhrder Wiese

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

und den Beruf künftig in Ober- oder Niederbayern, der Oberpfalz oder Schwaben ausüben wollen. Nicht zuletzt ist die ROB zuständig für alle Approbationsverfahren, in denen es auf die Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungs- oder Kenntnisstands ankommt, d. h. in der Regel für alle Ausbildungen aus Drittstaaten.

Demgegenüber erteilt die RUF die Approbation an Antragstellerinnen/Antragsteller, die ihr Medizinstudium an einer Universität in Würzburg oder Erlangen-Nürnberg abgeschlossen haben sowie an Antragstellerinnen/Antragsteller mit einer Ausbildung aus einem EU- oder EWR-Staat bzw. der Schweiz, die den Beruf in Ober-, Mittel- oder Unterfranken ausüben möchten.

Über diese Zuständigkeitsaufteilung hinaus werden bei den beiden Regierungen Antragsverfahren nicht nach einzelnen Regierungsbezirken getrennt erfasst. Die Beantwortung der nachfolgenden Fragen kann daher nur nach den unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen der ROB und der RUF, aber nicht aufgeschlüsselt nach einzelnen Regierungsbezirken erfolgen.

1. Bei wie vielen Anträgen auf Approbation wurden bei einem positiven Gleichwertigkeitsgutachten

a) eine Approbation ausgestellt (2015, 2016, 2017)?

ROB: 360

RUF: Entfällt (s. Vorbemerkung).

b) keine Approbation ausgestellt?

ROB: 4

RUF: Entfällt (s. Vorbemerkung).

2. Bei wie vielen Anträgen auf Approbation wurde bei einem positiven Gleichwertigkeitsgutachten ein Zweitgutachten angefordert?

ROB: 9

RUF: Entfällt (s. Vorbemerkung).

3. Bei wie vielen Anträgen auf Approbation wurde bei einem positiven Gleichwertigkeitsgutachten keine Approbation ausgestellt und der Antragsteller auf eine Kenntnisprüfung verwiesen.

ROB: 4

RUF: Entfällt (s. Vorbemerkung).

4. Wie viele Anträge auf Approbation die älter als 3 Monate sind liegen derzeit bei der R.v.O. aus den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 (Jan. - März)

Derzeit liegen bei der ROB 1375 Anträge seit dem Jahr 2015 vor, die älter als drei Monate sind.

5. Wie viele Anträge auf Approbation konnten in den Jahren 2015, 2016 und 2017 nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit von drei Monaten bearbeitet werden? (Bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk absolut und prozentual)

Diese Zahl wird weder in der ROB noch in der RUF statistisch erfasst.

6. Gibt es Bestrebungen,

a) die Zulassungsverfahren zu überprüfen und zu beschleunigen?

Das Berufszulassungsverfahren beruht auf Bundesrecht. Die Anforderungen an die vorzulegenden Nachweise und die durchzuführenden Prüfungen nach den Berufsgesetzen des Bundes sind von den Zulassungsbehörden zu beachten. Hauptzweck des Berufszulassungsverfahrens ist die Sicherstellung des Patientenschutzes. Entscheidend ist daher, dass nur qualifizierte und geeignete Personen zu einem Heilberuf zugelassen werden. Die Antragsprüfung hat daher mit der erforderlichen Sorgfalt zu erfolgen, zumal eine Approbation zeitlich unbeschränkt jedwede ärztliche Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet gestattet.

In diesem Rahmen sind die zuständigen Stellen natürlich bestrebt, die Verfahrensabläufe so effizient wie möglich zu gestalten. Dies ist in den letzten

Jahren z. B. mit einheitlichen Antragsformularen, ausführlichen Informationsmaterialien für Antragstellerinnen/Antragsteller, der Einrichtung eines zentralen Telefonansprechpartners und dem Aufbau eines Gutachterpools zur Beurteilung der Gleichwertigkeit von ausländischen Ausbildungen erfolgt. Die gleiche Zielrichtung verfolgt die von den Ländern getragene Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen. Dadurch erfolgen Gleichwertigkeitsbeurteilungen bundeseinheitlich.

Wesentlich für eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ist zudem eine adäquate Personalausstattung der zuständigen Stellen. Das StMGP wird sich im Zuge der anstehenden Haushaltsverhandlungen zum Doppelhaushalt 2019/2020 wie schon in den vergangenen Jahren dafür einsetzen, dass den Berufszulassungsstellen weiteres ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

b) die Fachsprachenprüfung nicht von der Bayerischen Ärztekammer sondern einer anderen Institution abnehmen zu lassen?

Derzeit gibt es keine Bestrebungen, die Fachsprachenprüfung von einer anderen Institution abnehmen zu lassen. Das Verfahren bei der Bayerischen Landesärztekammer hat sich mittlerweile eingespielt, die Durchsatzzahlen haben sich im Vergleich zu den ersten Monaten des Echtbetriebs deutlich erhöht. Es ist keine andere Institution ersichtlich, die den Fachsprachentest in gleichem Umfang übernehmen könnte oder bereit wäre, dies zu tun. Auch in den meisten anderen Ländern nehmen die Landesärztekammern den Fachsprachentest ab.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Huml MdL
Staatsministerin